



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
DVR: 37 257
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a
Telefax 73 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5035

Geschäftszahl 14.559/2-Pr.7/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

| | |
|-----------|----------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi | 64. -G. 9. 89 |
| Datum: | 29. SEP. 1989 |
| Verteilt: | 29. Sep. 1989 [Handwritten mark] |

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftssteuerengesetzes 1988, des Gewerbesteuerengesetzes 1953 usw.;

A. Probst

Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5U35

Geschäftszahl 14.559/2-Pr.7/89

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953 usw.;

Stellungnahme

zu Zl. 23 3700/12-V/14/89 vom 9.8.1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Die gegenständliche Vorlage hat eine Reihe von Bestimmungen aus dem Kreditwesengesetz bzw. dem Beteiligungsfondsgesetz zum Teil wortident übernommen. Bei Bemerkungen zu derartigen Regelungen wird auf einen solchen Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Da Pensionskassen nur in Form von Aktiengesellschaften betrieben werden dürfen, muß dort, wo das Pensionskassengesetz (PKG) keine Sonderregelungen beinhaltet, subsidiär das Aktiengesetz 1965 Anwendung finden. Im Einzelfall ist dieser Konnex nicht immer klar (z.B. Verhältnis von § 29 PKG zu §§ 135ff AktienG 1965).

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Abschnitt I:

Zu § 1 (vgl. § 3 BeteiligungsfondsG, BGBl.Nr. 111/1982):

./.

- 2 -

Es wurden folgende Formulierungen vorgeschlagen

Abs. 1: Pensionskassen sind Aktiengesellschaften, die nach diesem Bundesgesetz berechtigt sind, Pensionskassengeschäfte zu betreiben.

Abs. 2 1. Satz: Die Konzession zum Betrieb einer Pensionskasse darf nur Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland erteilt werden

Zu § 2:

Hier stellt sich die Frage, wer mit der Pensionskasse kontrahiert. Die Zusage einer Pensionsleistung wird gemäß § 2 Abs. 1 zwar dem Arbeitnehmer erteilt, ohne Mitwirkung des beitragsleistenden Arbeitgebers ist eine solche Zusage jedoch undenkbar.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 15 erhellt vielmehr, daß die Rechtsgrundlage für den Leistungsanspruch das zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse abgeschlossene Statut darstellt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Umschreibung des Begriffes der Pensionskassengeschäfte sollte in diesem Sinne noch einmal überdacht werden.

§ 2 Abs. 2 2. Halbsatz scheint im Hinblick auf die Regelung des Abs. 3 entbehrlich.

Zu § 3 Abs. 3:

Gemeint ist damit wohl, daß Aktionäre einer betrieblichen Pensionskasse nur jene Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein dürfen, für die im konkreten Fall das Pensionskassengeschäft durchgeführt wird.

Zu § 4:

Es wird angeregt, den Begriff Pensionskassengeschäfte "zu verwalten" durch die Wendung "durchzuführen" zu ersetzen.

Zu § 6 (vgl. § 4 KWG):

Eine Definition der "Geschäftsleiter" (Abs. 2 Z 4 und 5) entsprechend dem KWG fehlt.

Zu § 7 (vgl. § 5 KWG):

Hier stellt sich die Frage, wie "die Bevölkerung" vom Inhalt der Statuten, Satzungen bzw. Geschäftspläne Kenntnis erlangen kann (Z 1), wenn eine Bekanntmachungsverpflichtung lediglich für "das Statut (gemeint dürfte die

- 3 -

Satzung sein), die geprüften Jahresabschlüsse und die Einladung zur Hauptversammlung" (§ 43) besteht.

Weiters ist nicht eindeutig klar, was die für den Betrieb der Pensionskasse erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen" sein sollen und welche Vorbildung eine fachliche Eignung begründen kann (Z 2).

Zu § 9 (vgl. § 7 KWü):

Welche "Umwandlung" ist in § 9 Abs. 1 Z 4 angesprochen?

Zu § 10 (vgl. § 1 Beteiligungs fondsG):

In Abs. 1 ist die Wendung "Das von einer Pensionskasse im Rahmen eines Rechnungskreises verwaltete Vermögen dient" überflüssig, wenn nach dem ersten Satz ein Strichpunkt gesetzt und fortgesetzt wird, mit "es dient.....". Was bedeutet "oder im Verhältnis zu sonstigen Bestimmungsgrößen" im Abs. 3?

Zu § 19 (vgl. dazu auch § 24 VAG):

Die Beststellungs- bzw. Ausschlußkriterien wären im Hinblick auf den Aufgabenbereich und die Funktion des Aktuars gemäß dem Gebot des Art. 18 B-VG.

Zu § 20 Abs. 1 Z 3:

Im zweiten Satz dieser Bestimmung müßte der Begriff "Wirtschaftsprüfer" entweder durch den Überbegriff "Abschlußprüfer" oder die der Bestimmung des § 2 Abs. 4 Z. 1 und Abs. 5 Z. 1 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung entsprechenden, auch im § 137 Abs. 1 des Aktiengesetzes verwendeten Berufsbezeichnungen "Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater" bzw. "Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft" ersetzt werden.

Zu § 24:

Eine Bestimmung der Begriffe "betriebliche Pensionskassen mit (ohne) Nachschußpflicht des oder der Arbeitgeber(s)" fehlt.

Zu §§ 24 bis 27:

Die Begriffe "Statut", "Rechnungskreis" und "Veranlagungsgemeinschaft" sind nicht immer eindeutig verwendet. Gemäß § 27 Abs. 1 hat die Pensionskasse für jeden Rechnungskreis ein Statut aufzustellen, das u.a. auch Bestimmungen über den Wahlvorgang gemäß § 24 Abs. 5 und die Festlegung der Zahl von Personen gemäß § 25 Abs. 3 enthalten muß (§ 27 Abs. 2 Z. 15 und 16).

- 4 -

Eine (überbetriebliche) Pensionskasse hat die von ihr verwalteten Rechnungskreise grundsätzlich gemeinschaftlich zu veranlagern, womit eine Veranlagungsgemeinschaft mehrere Rechnungskreise mit mehreren (unterschiedlichen) Statuten umfassen kann.

Fraglich ist somit, welches Statut einerseits für den Wahlvorgang (§ 24 Abs. 5) und andererseits für Einrichtung und Zahl der Beratungsausschußmitglieder (§ 25 Abs. 1 und 3) maßgeblich sein soll.

Zu § 28 Abs. 3:

Es stellt sich die Frage, ob der jeweils für die Überprüfung eines Geschäftsjahres gemäß § 19 Abs. 1 bestellte Aktuar tätig werden soll (Ausschließungsgrund des § 19 Abs. 2 Z. 3!).

Zu § 29:

Bemerkt wird, daß gemäß § 136 AktienG Ausschlußprüfer von der Hauptversammlung gewählt (vom zuständigen Registergericht bestellt) werden. Es fragt sich, welchem Organ der Pensionskassen die Bestellung der Ausschlußprüfer obliegt und nach welchen Kriterien hiebei vorzugehen ist.

Im übrigen darf als Ausschlußprüfer nur ein Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bzw. eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft tätig werden (§ 137 AktienG, § 31 WTBÜ).

In § 29 Abs. 2 wäre klarzustellen, welches "Gericht" gemeint ist (vgl. dazu § 14 Aktiengesetz).

Zu § 32 (vgl. § 25 KWG):

Die Bedachtnahmeregung im Abs. 2 scheint (ebenso wie Abs. 2 Z. 1) zu unbestimmt.

Darüber hinaus steht nach h.o. Dafürhalten nicht so sehr das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen im Vordergrund als die Schutzinteressen der Anleger.

Was ist dieser "besondere Anlaß", aus dem der BMF eigene Prüfer und Aktuare beauftragen kann (Abs. 3 Z. 3)?

Zu § 34:

Da die Mitglieder des Pensionskassenorgans fachkundige Personen u.a. auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes sein müssen, stellt sich die Frage,

- 5 -

warum nicht auch dem BMfWA ein Entsendungsrecht eingeräumt wird. Der Terminus "Amtsverschwiegenheit" im Abs. 3 sollte im Hinblick auf die Entsendungsbefugnisse von BuWiKa und ÖAKT vermieden werden.

Zu §§ 41 und 45:

Diese Regelungen bedürften einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf Art. 6 MRK.

Zu Abschnitt IV:

Bei der zu ändernden Bestimmung der Gewerbeordnung 1973 handelt es sich um jene des § 2 Abs. 1 Z. 14. Weiters wurden die in der Stammfassung des § 2 Abs. 1 Z. 14 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, enthaltenen Worte "den Betrieb öffentlicher Pfandleih-, Verwahrungs- und Versteigerungsanstalten" durch § 8 Z. 6 des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, aufgehoben. Für eine Rückgängigmachung besteht ho. Erachtens keine Veranlassung und findet sich auch in den Erläuterungen hiefür keine Begründung. Die betreffende Novellierungsanordnung hätte somit zu lauten:

"§ 2 Abs. 1 Z. 14 lautet:

den Betrieb von Bank- oder Bauspargeschäften, den Betrieb von Versicherungsunternehmen sowie den Betrieb von Pensionskassen;"

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß die letzte Änderung der Gewerbeordnung 1973 durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 254/1989 erfolgte.

Zu Abschnitt VI, Artikel I Z. 2:

Der Ausdruck "..... so, daß..... leicht möglich ist" entspricht nach ho. Ansicht nicht dem notwendigen Determinierungsgebot.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

